

V e r k ü n d e t

am 1. April 1958  
Kriegl, Justizobersekretär  
als Urkundsbeamter der  
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Heinrich J. [REDACTED] in K. [REDACTED], Br. [REDACTED] Straße [REDACTED],  
Klägers, Berufungsklägers und Revisionsklägers,  
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

den Ingenieur Burkhard S. [REDACTED] in W. [REDACTED], Wi. [REDACTED] str. [REDACTED],  
Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,  
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die  
mündliche Verhandlung vom 1. April 1958 unter Mitwirkung  
des Senatspräsidenten Prof. Dr. Meiß und der Bundesrichter  
Dr. Kleinewefers, Dr. Engels, Dr. Bode und Dr. Hauß

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil  
des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Köln  
vom 9. April 1957 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung  
und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision,  
an den 6. Zivilsenat des Berufungsgerichts zurück-  
verwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger, der Herren-, Damen- und Kinderbekleidung herstellt, belieferte im Jahre 1954 das im November 1953 eröffnete Textilversandgeschäft der Frau B. in K. mit seinen Erzeugnissen. Dabei räumte er ihr gegen Sicherung Warenkredit ein. Mit Vertrag vom 20. April 1954 trat die Ehefrau des Beklagten als stille Gesellschafterin in das Geschäft der Frau B. ein. Als das Guthaben des Klägers am 17. Mai 1954 die Höhe von rund 7200 DM erreicht hatte, begab sich der Beklagte zusammen mit dem Kaufmann Leo H. zu einer Unterredung zum Kläger. H., dessen Frau eine Schwägerin der Frau B. ist, hatte sein Textilversandgeschäft im Juni 1953 wegen finanzieller Schwierigkeiten geschlossen und war dem Kläger ebenfalls verschuldet.

Bei dieser Unterredung, deren Inhalt im übrigen streitig ist, wurde über die beabsichtigte Ablösung von teilverlutheten Grundschulden im Nominalbetrag von 50.000 DM gesprochen, die der Bank für Gemeinwirtschaft als Sicherung für eingeräumte Kredite dienten und deren Ablösung 24.000 DM erforderte; dabei zeigte der Beklagte dem Kläger einen von der Firma Wa. Wollwerke KG. ausgestellten Scheck über 10.000 DM vor, dessen Gegenwert einen Kredit der Ausstellerin an Frau B. darstellte. Der Beklagte und H. hatten nämlich dem persönlich haftenden Gesellschafter der Firma Wa. Wollwerke KG., F., Wechsel über insgesamt 10.000 DM zur Ausstellung vorgelegt, die von Frau B. blanko akzeptiert waren. Wunschgemäß zeichnete F. für die Firma Wa. Wollwerke KG. und stellte den vom Beklagten dem Kläger vorgewiesenen Scheck über den Wechselbetrag aus, nachdem die Wechsel von einer Bank dis-

- 3 -

kontiert worden waren.

Im Anschluß an die Unterredung lieferte der Kläger der Frau B. laufend weitere Waren auf Kredit. Der Ehemann B. hatte sich von dem Kaufmann M. auf einem Grundstück in R. eine Grundschuld über 9.600 DM bestellen lassen und zunächst ohne notarielle Abtretung dem Kläger zur Sicherheit übergeben. Die notarielle Abtretung wurde am 26. Juli 1954 vorgenommen, wobei der Ehemann B. eine weitere Grundschuld in Höhe von 10.000 DM auf sein eigenes Grundstück in K.-H. eintragen ließ und dem Kläger übergab.

Der dem Kläger von Frau B. für gelieferte Waren geschuldete Betrag, der sich am 19. August 1954 auf 20.450,15 DM belief, erhöhte sich bis zum Dezember 1954 auf 37.000 DM. Am 3. Mai 1955 leistete Frau B. den Offenbarungseid. Ihre Schuld gegenüber dem Kläger stieg bis zum Juli 1955 infolge Nichteinlösung von Wechaeln auf rund 50.000 DM.

Der Kläger nimmt den Beklagten in Höhe von 10.000 DM nebst Zinsen auf Schadenersatz aus unerlaubter Handlung in Anspruch und trägt zur Begründung vor: Zur Zeit der Besprechung habe er Frau B. keinen weiteren Warenkredit mehr einräumen wollen, und es sei das Ziel des Beklagten gewesen, ihn durch die Besprechung zu weiterer Kreditgewährung zu bestimmen. Der Beklagte habe nicht nur die Ablösung der teilvalutierten Grundschulden der Bank für Gemeinwirtschaft in Aussicht gestellt, sondern außerdem erklärt, seine Frau wolle sich mit 40.000 DM Einlage am Geschäft der Frau B. beteiligen: Der Gegenwert des von der Firma W. Wollwerke KG. ausgestellten Schecks über 10.000 DM stelle die erste Zahlung auf die Beteiligung seiner Ehefrau dar; die übrigen 30.000 DM werde er nach der Sommerernte von seinem



Schwiegervater erhalten und alsdann in das Geschäft B [REDACTED] als Beteiligung seiner Frau einzahlen. Er, der Kläger, habe im Vertrauen auf die angebliche Beteiligung der Ehefrau des Beklagten und darauf, daß durch den Scheckgegenwert dem Geschäft der Frau B [REDACTED] neue Betriebsmittel zugeführt würden, dieser weiteren Warenkredit eingeräumt. Ein die Höhe der Klageforderung mindestens erreichender Teil des Kredits sei für ihn uneinbringlich.

Der Beklagte behauptet dagegen, während der Besprechung vom 17. Mai 1954 sei lediglich davon gesprochen worden, daß der Scheckgegenwert der Grundschuldablösung dienen solle. Von einer Beteiligung seiner Frau sei nicht die Rede gewesen. Der Kläger sei auch nicht gebeten worden, weiteren Warenkredit zur Verfügung zu stellen, und darüber unterrichtet gewesen, was es mit dem Scheck auf sich gehabt habe.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers blieb erfolglos. Mit der Revision, deren Zurückweisung der Beklagte beantragt, verfolgt er den Klageanspruch weiter.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht stellt fest, daß der Beklagte den Kläger in der Besprechung vom 17. Mai 1954 arglistig getäuscht hat, indem er der Wahrheit zuwider sagte, der Scheckgegenwert sei die erste Zahlung auf die Einlage seiner Ehefrau. Der durch diese Täuschung beim Kläger hervorgerufene Irrtum ist jedoch nach der Auffassung des Berufungsgerichts für die weitere Kreditgewährung des Klägers an Frau B [REDACTED] nicht ursächlich gewesen. Zur Begründung führt das ange-

fochtene Urteil aus:

Die Erklärung des Beklagten könne nur im Zusammenhang mit seiner weiteren Erklärung verstanden werden, wonach der Scheckgegenwert außerdem der Grundschuldablösung habe dienen sollen. Diese Erklärung habe dem Kläger nur die Überzeugung vermitteln können, er werde sich wegen seiner Forderungen an den verpfändeten Grundstücken schadlos halten können. In dieser Auffassung sei der Kläger aber nicht getäuscht worden, da ihm tatsächlich im Juli 1954 eine Grundschuld in Höhe von 10.000 DM bestellt worden sei.

Diese Erwägungen vermögen indessen die Verneinung des Kausalzusammenhangs zwischen der arglistigen Täuschung und der schadensursächlichen weiteren Kreditgewährung nicht zu tragen. Das Berufungsgericht läßt nämlich den wesentlichen Umstand außer Betracht, daß die dem Kläger im Juli 1954 bestellte Grundschuld in Höhe von 10.000 DM nicht den Gegenwert des ihm vom Beklagten als angebliche Einlage seiner Frau vorgezeigten Schecks darstellt, sondern unabhängig hiervon durch den Ehemann der Frau B. aus dessen Vermögen bewilligt worden ist. Der Scheck über 10.000 DM ist zwar der Bank für Gemeinwirtschaft zur Gutschrift für Frau B. eingereicht und dieser auch gutgebracht worden; die getroffenen Feststellungen enthalten aber nichts dahin, daß die teilvalutierten Grundschulden, die der Bank für Gemeinwirtschaft als Kreditunterlage dienten, abgelöst und dem Kläger ganz oder teilweise als Sicherheit zur Verfügung gestellt worden wären. Die dem Kläger im Juli 1954 vom Ehemann B. bestellte Grundschuld hatte hiernach mit dem Scheck über 10.000 DM nichts zu tun, stellte vielmehr eine zusätzliche Sicherung dar. Durfte somit aber der Kläger davon ausgehen, daß nicht nur die Ehefrau des Beklagten 10.000 DM zwecks Ablösung der teilvalutierten Grundschulden der Bank für Gemeinwirt-

schaft in das Geschäft der Frau B. einschloß, sondern überdies der Ehemann B. zusätzlich 10.000 DM Grundschuld auf eigenem Grundstück für ihn neu bestellte, daß also insgesamt 20.000 DM an frischen Mitteln in das Geschäft flossen, so ist ohne weiteres deutlich, daß der mit der Klage geltend gemachte Schaden trotz der Grundschuldbestellung des Ehemanns B. durch die arglistige Täuschung des Beklagten verursacht worden sein kann. Denn die Vorspiegelung, daß die Ehefrau des Beklagten 10.000 DM in das Geschäft einschieße, konnte den Kläger sehr wohl veranlassen, Frau B. jedenfalls in Höhe dieses Betrages über die ihm unabhängig davon zur Verfügung gestellten Grundpfandrechte hinaus weiteren Kredit einzuräumen, wie das auch geschehen ist.

Hiergegen muß es weder sprechen, daß die Kreditgewährung des Klägers an Frau B. weder vor, noch nach dem 17. Mai 1954 eine Unterbrechung aufweist, - noch auch, daß der Kläger noch im August 1954 durch die Grundschulden in voller Höhe seiner Forderungen gesichert gewesen ist, und eine auffallende Ausweitung des Kredits erst im September 1954 begann. Denn die tatrichterlichen Feststellungen lassen die Möglichkeit offen, daß es eben Sinn und Erfolg der Unterredung vom 17. Mai 1954 war, eine drohende Unterbrechung der Kreditgewährung abzuwenden; diese Feststellungen schließen es weiterhin nicht aus, daß die vorgespiegelte Beteiligung der Ehefrau des Beklagten die Kreditwürdigkeit der Frau B. in den Augen des Klägers auch über den Scheckgegenwert von 10.000 DM hinaus gesteigert hat, zumal die Ablösung der der Bank für Gemeinwirtschaft zur Verfügung stehenden Grundschulden im Nennbetrag von insgesamt 50.000 DM in Aussicht gestellt war.

Schon hiernach kann das angefochtene Urteil nicht bestehen bleiben. Es bedarf daher im Revisionsverfahren keiner

Prüfung mehr, ob das Berufungsgericht fernerhin auch den ursächlichen Zusammenhang zwischen der von ihm unterstellten weiteren Erklärung des Beklagten, sein Schwiegervater werde im Herbst die restlichen 30.000 DM für die Einlage seiner Frau zur Verfügung stellen, und der Kreditausweitung im Herbst 1954 aus den von ihm dafür angeführten Gründen verneinen durfte. Die ohnehin gebotene Aufhebung des Urteils gibt dem neuen Tatrichter auch in dieser Hinsicht Gelegenheit zu anderweiter Erörterung.

Meiß

Dr. Kleinewefers

Engels

Dr. Bode

Dr. Hauß